Dipl. Rechtspfleger (FH) **Gerhard Winter**Juszizoberamtsrat a.D.
Sellenfried 29 - 37124 Rosdorf
Tel.0551 78806 - Fax 0551 78027



Leitfaden

Allgemeine Vollmacht (Generalvollmacht)
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

Dipl. Rechtspfleger (FH) Gerhard Winter

Juszizoberamtsrat a.D.

Sellenfried 29 - 37124 Rosdorf - Tel.0551 78806 - Fax 0551 78027

e-mail: <u>gerhard-winter@online.de</u>

Leitfaden

Allgemeine Vollmacht (Generalvollmacht) - Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung - Patientenverfügung

Für den Fall des Falles sollten Sie vorsorgen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge zu informieren und die für Sie geeignete Lösung zu finden.

Wichtig ist jedoch, dass Sie sich vor der endgültigen Erstellung einer Vollmacht bzw. Verfügung individuell beraten lassen.

Beispielsweise durch einen Notar Ihrer Wahl oder durch Seniorenverbände

Rechtzeitig mitbestimmen durch Erteilung einer Vollmacht

Jeder kann im Alter oder aus anderen unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen einmal in eine Situation kommen, in der eigenverantwortliches Handeln nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist und ist dann auf die Hilfe und Fürsorge Anderer angewiesen.

In diesem Fall können auch Ihre Familienangehörigen nicht entscheiden. Auch Ehegatten oder Kinder können nur mit einer entsprechenden Vollmacht handeln.

Es ist daher wichtig, für eine solche Situation Vorsorge zu treffen.

Dies kann geschehen durch

- eine Generalvollmacht,
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- oder eine Patientenverfügung

So können schon rechtzeitig Entscheidungen getroffen werden für den Fall, dass jemand aus Gründen körperlicher oder geistiger Erkrankung oder aus Gründen des Alters nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen zu treffen oder die eigenen Angelegenheiten sinnvoll zu regeln.

Im Folgenden sind die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge erläutert. Die beigefügten Muster sollen helfen, die Vollmacht und/oder Betreuungsverfügung nach den persönlichen Bedürfnissen niederzuschreiben oder beurkunden zu lassen.

In allen Fällen sollten möglichst genaue Bestimmungen getroffen werden, die Formulierungen sollten eindeutig sein, damit tatsächlich der persönliche Wille umgesetzt werden kann.

Zu den Vorsorgemöglichkeiten

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Vorsorge:

- > den privaten Weg in Form aller Arten von Vollmachten
- > den betreuungsgerichtlichen Weg einer Betreuungsverfügung

Allgemeines zu den Vollmachten

Zwischen den einzelnen Formen von Vollmachten muss nach ihrem Inhalt und ihrer Zielrichtung unterschieden werden.

Maßgeblich für die Entscheidung welche Form der Vorsorge durch eine Vollmacht zweckmäßig erscheint, sollten die eigenen persönlichen Bedürfnissen sein und welches Ziel mit einer Bevollmächtigung erreicht werden soll

Bestimmte Aufgaben können ausdrücklich von der Bevollmächtigung ausgeschlossen werden, wenn diese Aufgaben unter der Aufsicht und Kontrolle des Vormundschaftsgerichts im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Betreuung erfolgen sollen.

In einem solchen Fall ist es sinnvoll, die Vollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.

Wichtige Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Vollmacht ist die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht.

Die Form

Grundsätzlich sind alle Vollmachten nicht an eine bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Form gebunden, wie dies bei Testamenten der Fall ist. Um aber die Bevollmächtigung nachweisen zu können, muss eine Form der Dokumentation verlangt werden. Es reicht also grundsätzlich die schriftliche Niederlegung (handgeschrieben ist nicht erforderlich) aus.

Sie soll in jedem *Fall mit Datum und eigenhändiger Unterschrift* versehen sein. Um aber spätere Zweifel an der Geschäftsfähigkeit auszuschließen und um den *formalen Ansprüchen der Geldinstitute zu genügen, wird unbedingt empfohlen, die Vollmacht durch einen Notar beurkunden zu lassen, falls der Bevollmächtigte auch über Vermögen und Bankkonten verfügen soll. Um über Grundbesitz verfügen zu können, muss eine Vollmacht notariell beurkundet werden.*

Eine notarielle Vollmacht empfiehlt sich auch deshalb, weil der Notar vorab berät und die Vollmacht auf eigene Wünsche und persönliche Situation abstimmt.

Wirksamkeit der Vollmacht

Um Zweifel über die Wirksamkeit der Vollmacht auszuschließen, sollte die Geltung ausdrücklich von der Vorlage des Originals der Vollmachtsurkunde abhängig gemacht werden.

Mit der Aushändigung des Originals an den Bevollmächtigten kann dieser dann den Vollmachtgeber wirksam vertreten, es sei denn, sie wurde unter einer bestimmten Bedingung(Vorsorgevollmacht) erteilt.

Die Vollmacht kann nur durch einen Widerruf des Vollmachtgebers rückgängig gemacht werden.

Sie haben die Möglichkeit, die Vollmachten bei einem Notar (falls dort beurkundet) oder einer Vertrauensperson, die nicht bevollmächtigt ist zu hinterlegen und die Herausgabe an den Bevollmächtigten an eine bestimmte Bedingung zu knüpfen. (In der Regel eine ärztliche Bescheinigung über die geistige oder körperliche Erkrankung.)

Ab dem 1.3.2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmachten zum Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Die Eintragung im Register hilft, Vorsorgevollmachten im Betreuungsfall zu finden.

Das Zentrale Vorsorgeregister bietet Bürgerinnen und Bürgern zudem an, die Daten ihrer Vorsorgevollmachten online einzugeben.

Die Bundesnotarkammer, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, führt das Zentrale Vorsorgeregister im gesetzlichen Auftrag (§§ 78 a ff. BNotO) und unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Ferner ist zu beachten, dass bestimmte Entscheidungen auch bei einer Bevollmächtigung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unterliegen. Hierzu gehören Entscheidungen über

- die freiheitsentziehende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder Psychiatrie,
- Entscheidungen über eine Sterilisation, die Zustimmung zu einer lebensbedrohlichen Operation (z.B. Operationen am offenen Herzen),
- > die Behandlung mit bestimmten Neuroleptika

(Hiervon zu unterscheiden sind lebensverlängernde Maßnahmen = Patientenverfügung)

In einem solchen Fall ist der Bevollmächtigte verpflichtet, unter Vorlage der Vollmacht die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der beabsichtigten Entscheidung zu beantragen. Im Zweifelsfall gibt das zuständige Amtsgericht Auskunft.

Inhalt der Vollmacht

Eine Person des Vertrauens wird für alle Lebensbereiche (Angelegenheiten) einschließlich der Vermögensangelegenheiten oder einzelne Aufgabenbereiche (zum Beispiel: Vermögenssorge, Rentenangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Wohnungs-, Heim- oder Behördenangelegenheiten) bevollmächtigt.

Die Vollmacht sollte in jedem Fall auf die individuelle Situation und die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche abstellen.

Vollmachtsmuster können und sollen nur als Anhaltspunkt und Hilfestellung dienen.

In die Vollmacht können auch Elemente einer Patientenverfügung eingebaut werden mit Bestimmungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge, der Bestimmung

von Behandlungswünschen oder Einschränkungen der Behandlung wie beispielsweise die Handhabung lebensverlängernder Maßnahmen, Verweigerung von bestimmten Behandlungsmethoden oder Operationen oder ähnliches. Die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben sollen einzeln und möglichst genau benannt werden.

Dauer einer Vollmacht

Die Vollmacht erlischt in der Regel nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. Um Unklarheiten auszuschließen, ist es jedoch zweckmäßig, in der Vollmacht zu bestimmen, dass diese auch über den Tod hinaus Gültigkeit hat. So kann der Bevollmächtigte auch die noch erforderlichen Regelungen wie zum Beispiel die Bestattungsformalitäten etc. im Sinne des Vollmachtgebers treffen.

Im Übrigen erlischt die Vollmacht durch den Widerruf des Vollmachtgebers. Um die Vollmacht rechtswirksam zu widerrufen, muss der Widerruf dem Bevollmächtigten gegenüber erklärt und das Original der Vollmacht zurückverlangt werden.

Eine bereits frühzeitig erteilte Vollmacht sollte von Zeit zu Zeit durch einen schriftlichen Vermerk bestätigt werden. Dadurch wird dokumentiert, dass diese Vollmacht noch dem aktuellen Willen entspricht.

Muster eines Vermerks:

" Ich habe den Inhalt erneut überprüft und bestätige, dass dieser weiterhin meinem Willen entspricht, (Datum/Unterschrift)".

I. Die Generalvollmacht / Allgemeine Vollmacht

Eine Person des Vertrauens wird für alle Lebensbereiche (Angelegenheiten) einschließlich der Vermögensangelegenheiten bevollmächtigt. Diese Vollmacht setzt wegen der umfassenden Bevollmächtigung uneingeschränktes Vertrauen in die zu bevollmächtigende Person voraus.

Der Bevollmächtigte ist im weitest möglichen Umfang zur Vertretung autorisiert. Diese Vollmacht, auch als Generalvollmacht bezeichnet, sollte nicht unter einer Bedingung (z.B. für den Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder Erkrankung) erteilt werden.

Dadurch würde die Prüfung der Voraussetzungen Personen oder Institutionen überlassen, die möglicherweise hierzu nicht in der Lage sind

Die Generalvollmacht wird im Ausland nicht überall anerkannt. Soll die Vollmacht sich auf Angelegenheiten im Ausland beziehen, so müssen diese einzeln in der Vollmacht aufgeführt werden.

Notarielle Vollmacht.

Von einer notariellen Vollmacht spricht man, wenn die Erklärungen des Vollmachtgebers von einem Notar schriftlich erstellt und von diesem mit seiner Unterschrift und Notarsiegel beurkundet werden.

Eine notarielle Vollmacht ist notwendig, wenn der Vollmachtnehmer, der Bevollmächtigte, auch zum Erwerb, Veräußerung und Belastung durch Darlehen (Grundschulden, Hypotheken) berechtigen soll.

Die notarielle Vollmacht ist sinnvoll, wenn der Vollmachtgeber ein Handelsgeschäft betreibt oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist.

Notwendig ist eine notarielle Vollmacht auch für eine Erbausschlagung, die zum Beispiel wegen Überschuldung des Nachlasses im Namen des Vollmachtgebers erklärt werden soll.

II. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Generalvollmacht, erteilt wird eine solche Vollmacht jedoch unter der Bedingung, dass diese nur dann wirksam werden soll, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. geistige oder körperliche Erkrankung).

Da die Vollmacht unter einer Bedingung erteilt wird (Vorliegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung), muss gleichzeitig bestimmt werden, wer die Feststellung der Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Vollmacht trifft. Dies kann durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Zum Nachweis muss die ärztliche Bescheinigung zeitnah das Vorliegen der in der Vollmacht angegebenen Bedingung bestätigen.

Muster einer allgemeinen Vollmacht

Ich, (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

bevollmächtige hiermit Herrn/Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum Anschrift)

mich in allen Vermögens-, Renten-, Steuer- und sonstigen rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten jeglicher Art zu vertreten.

Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung der Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung des Wohnoder Mietverhältnisses, zur Vermietung meines Grundbesitzes, zur Beantragung von Renten oder Sozialhilfe, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrensverhandlungen.

Diese Vollmacht berechtigt ebenso im weitest möglichen Umfang zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit oder Erkrankung betreffen einschließlich der Zustimmung zu notwendigen Untersuchungen oder Operationen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, von Ärzten und Krankenanstalten Auskünfte über meinen Gesundheitszustand zu verlangen.

Diese Vollmacht gilt auch für beliebige Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie für einseitige Erklärungen und Bestimmung des Aufenthaltes, die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt oder die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter und Bauchgurt.

Hier können weitere Erklärungen eingefügt werden.

Soweit diese Erklärungen der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen. ist der Bevollmächtigte gehalten, diese beim zuständigen Vormundschaftsgericht unverzüglich unter Vorlage der Vollmacht einzuholen.

Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegt. Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen sowie mich und einen Dritten gleichzeitig vertreten.

Diese Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Auftragsverhältnis sollen auch dann in Kraft bleiben, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe.

Der Widerruf dieser Vollmacht bleibt jederzeit vorbehalten.

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers)

Muster einer Vorsorgevollmacht

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Sollte ich infolge schwerer körperlicher, geistiger, seelischer oder psychischer Erkrankung in meiner Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann oder will, bevollmächtige ich

Herrn/Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) mich in den folgenden Angelegenheiten zu vertreten und meine Rechte wahrzunehmen.

Die Vollmacht wird nur wirksam, wenn die oben beschriebene Erkrankung oder Behinderung durch ein ärztliches Attest mit Datum bescheinigt wird.

Die Vollmacht berechtigt zu (hier sind die Aufgaben einzusetzen s. allgemeine Vollmacht)

Soweit diese Erklärungen der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, ist der Bevollmächtigte gehalten, diese unverzüglich beim zuständigen Vormundschaftsgericht unter Vorlage der Vollmacht einzuholen. Ich bin mir der Tragweite dieser Vollmacht bewusst, die rechtlichen Folgen sind mir bekannt. Diese Vollmacht habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers)

(Ort, Datum, Unterschrift der Zeugin/des Zeugen)

Noch zur Vorsorgevollmacht:

Weitere mögliche Bestimmungen, die sowohl in die allgemeine Vollmacht wie auch in die Vorsorgevollmacht eingefügt werden können:

Die Vollmacht berechtigt weiterhin zur

- Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn ich wegen irreversibler Bewusstlosigkeit, wahrscheinlich schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder wegen dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder wegen schwerster nicht behebbarer Schmerzzustände außer Stande bin, ein menschenwürdiges, das heißt, ein für mich erträgliches und weitgehend beschwerdefreies bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung zu führen, oder wenn das Grundleiden mit unsicherer Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat bzw. die traumatische Schädigung irreversibel ist.
- ➤ Die Feststellung, ob eine Schädigung irreversibel ist oder eine Erkrankung zum Tode führen wird, muss in jedem Fall von einem Arzt getroffen werden.
- ➤ Entscheidung darüber, ob nach meinem Tode Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen

III. Die Betreuungsverfügung

Sollten Gründe vorliegen, die eine umfassende Bevollmächtigung nicht sinnvoll erscheinen lassen und die Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht als Aufsichtsbehörde gewünscht wird, kann man eine sogenannte Betreuungsverfügung treffen und damit bereits im Vorfeld Einfluss auf das Betreuungsverfahren und die Bestellung des gesetzlichen Betreuers nehmen.

Die sogenannte Betreuungsverfügung gibt die Möglichkeit, für den Fall einer erforderlich werdenden Betreuung selbst zu bestimmen, wer im Betreuungsfall die Betreuung übernehmen soll.

Mit dem vorgeschlagenen Betreuer sollte zuvor geklärt werden, ob dieser zur Übernahme der Betreuung bereit ist.

Ferner können hier schon frühzeitig Anordnungen über Inhalt und Ausstattung der Betreuung getroffen werden. beispielsweise Anweisungen für den Betreuer, welche Entscheidungen im Hinblick auf eine medizinische Versorgung gewünscht sind - ähnlich der Patientenverfügung - oder man kann bestimmte Geldzuwendungen an dritte Personen vorbestimmen (gedacht ist hier zum Beispiel an Zuwendungen zu Weihnachten, Geburtstagen, Zuwendungen für Pflege oder ähnliches), oder welches Heim oder Betreuungsart bevorzugt wird. Soweit diese Wünsche realisierbar und sinnvoll sind, ist der Betreuer bei der Ausübung seines Amtes hieran gebunden.

Die Betreuungsverfügung muss bei Bedarf dem Amtsgericht vorgelegt werden. Sie allein berechtigt nicht zum Handeln, es muss erst eine Bestellung durch das Amtsgericht erfolgen. Die Berechtigung zum Handeln endet mit dem Tod des Betreuten.

Muster einer Betreuungsverfügung

Ich - (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

lege für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

1. Zu meinem Betreuer/ meiner Betreuerin soll bestellt werden: Herr/Frau

(Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefon, Telefax)

2. Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Herr/Frau

(Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefon, Telefax)

3. Auf leinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden: Herr/Frau

(Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefon, Telefax)

4. Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

(Hier persönlichen Wünsche einfügen)

Ort, Datum / Unterschrift

IV. Die Patientenverfügung

<u>Vorbemerkung</u>

Viele Menschen wissen, dass die moderne Medizin, ein Weiterfunktionieren des menschlichen Organismus aufrechterhalten und dadurch den Sterbe- und Leidensprozess verlängern kann.

Dadurch wird die Angst vor dem eigenen Tod durch das Gefühl, einer unpersönlichen hoch technisierten Apparatemedizin ohnmächtig ausgeliefert zu sein, noch verstärkt.

Wohl deshalb hat eine große Anzahl Menschen (Schätzung ca. 10 Millionen) für den Fall ihrer Entscheidungsunfähigkeit durch eine Patientenverfügungen vorgesorgt. Auseinandersetzungen über Verbindlichkeit und inhaltliche Ausgestaltung dieser Willenserklärungen sorgen in der Praxis für erhebliche Verunsicherungen, die der Gesetzgeber durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 20.7.2009 (BGBI. I S. 286) – in Kraft seit dem 1. September 2009 – beseitigen wollte

Patientenverfügung - Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Menschen Auf der Grundlage des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts des Menschen, das auch das Recht umfasst, über die Zulässigkeit von Eingriffen in seine körperliche Unversehrtheit selbst zu bestimmen, also auch ärztliche Behandlungen - auch lebensrettende - abzulehnen, hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 1901a Absatz 1 BGB das Rechtsinstitut der Patientenverfügung mit Wirkung vom 1. September 2009 in das bürgerliche Recht eingefügt.1 Danach sind Patientenverfügungen schriftliche Willensbekundungen eines einwilligungsfähigen Volljährigen mit Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit. Damit wird anerkannt, dass das Selbstbestimmungsrecht auch für die Zukunft ausgeübt werden kann. Für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit sondern auf die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen an; d. h. der Betroffenen muss in der Lage sein, Art, Bedeutung, Tragweite und auch die Risiken der ärztlichen Maßnahmen zu erfassen und seinen

Adressat der Patientenverfügung des § 1901a BGB

Adressat des § 1901a BGB ist nicht die Allgemeinheit, also alle Bürgerinnen und Bürger, sondern Betreuer und Bevollmächtigte, die durch diese Vorschrift verpflichtet werden, für die Umsetzung des Willens des einwilligungsunfähigen Betreuten oder Vollmachtgebers zu sorgen. Gleichwohl ist diese im Betreuungsrecht angesiedelte Vorschrift für alle Bürgerinnen und Bürger, die Vorsorge treffen wollen, von besonderer Bedeutung. Ist nämlich jemand einwilligungsunfähig geworden und sind ärztliche Maßnahmen erforderlich, die eine Einwilligung des Betroffenen voraussetzen, so wird das Gericht einen Betreuer bestellen. Dieser muss dann nach § 1901a Abs.2 BGB den mutmaßlichen Willen des einwilligungsunfähigen Patienten anhand dessen vorherigen Äußerungen, bekannter religiöser Überzeugung, Weltanschauung oder persönlichen Wertvorstellungen ermitteln; gegebenenfalls

Willen hiernach zu bestimmen.

¹ § 1901a BGB - Patientenverfügung (Auszug)

⁽¹⁾ Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung

kann jederzeit formlos widerrufen werden.

⁽²⁾ Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

⁽³⁾ Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

^{(4)}

⁽⁵⁾ Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

durch zeitraubende Befragungen naher Angehöriger, Ehegatten oder Freunden des Patienten.

Eine vorliegende Patientenverfügung, die den Anforderungen des § 1901a Absatz 1 BGB genügt und die in Betracht kommende Behandlung erfasst, vereinfacht das Verfahren erheblich.

Wichtig für den Patienten ist, dass der in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommende Wille im Zweifel auch von jemand umgesetzt wird. Deshalb sollte in der Patientenverfügung eine Vertrauensperson bevollmächtigt werden. Empfehlenswert ist die Kombination einer Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung.

Mit einer **Betreuungsverfügung** wird eine Person des eigenen Vertrauens benannt, die im Fall einer notwendigen Betreuung, vom Vormundschaftsgericht bestellt wird. Mit einer **Vorsorgevollmacht** wird eine Vertrauensperson bevollmächtigt, die im Unterschied zum Betreuer nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln kann.

Definition und Inhalt einer Patientenverfügung

Nach § 1901a Absatz 1 BGB muss die Willensbekundung

- > von einem einwilligungsfähigen Volljährigen verfasst sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 iVm§ 126 Absatz 1 BGB) und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten

Allgemeine Richtlinien für eine eventuelle künftige Behandlung erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Nicht umfasst sind allgemeine Bestimmungen für eine künftige Behandlung. Beispiele: "Wenn ich wegen einer Krankheit nicht mehr in der Lage bin, ein für mich menschenwürdiges Leben zu führen, möchte ich würdevoll sterben können" oder "Ich möchte schmerzfrei sterben" oder "Ich möchte von Dr. XYZ behandelt werden" Diese und ähnliche Beispiele beziehen sich nicht auf vorweg genommenen Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme. Solche allgemeinen Bestimmungen muss der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte unter Berücksichtigung des Wohls des Betreuten bereits nach geltendem Recht beachten und umsetzen (§ 1901 Abs. 3 BGB).

Auch Maßnahmen, die Ärzte und Pflegepersonal nach allgemeinen medizinischen Regeln in jedem Fall zu beachten haben, können nicht Gegenstand einer Patientenverfügung sein. Dazu gehören beispielsweise erforderliche Körperpflege, das Lindern von Schmerzen, Atemnot und Übelkeit.

Akute ärztliche Eingriffe zur künstlichen Beatmung oder Ernährung (Magensonden oder ähnliches) bedürfen der Einwilligung des Patienten. Die Einwilligung oder Nichteinwilligung in solche noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen können daher ebenfalls Gegenstand einer Patientenverfügung sein.

Verbindlichkeit einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthält, anhand derer der Wille des Patienten für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Ärzte müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, andernfalls setzen sie sich des Vorwurfs einer strafbaren Körperverletzung aus.

Ein Bevollmächtigter muss die Patientenverfügung prüfen, um den Willen des Vollmachtgebers festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Absatz 1 Satz 2 BGB).

Zur Verbindlichkeit der Patientenverfügung ist es auch erforderlich, dass die darin enthaltenen Erklärungen selbständig und ohne äußeren Druck abgegeben wurden sowie nicht widerrufen worden sind.

Nicht bindend sind Festlegungen in einer Patientenverfügung, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass der Patient diese zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen will. Unbeachtlich sind Bestimmungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, beispielsweise die strafbare Tötung auf Verlangen.

Handelt es sich bei den in einer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (z. B. eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, in der Patientenverfügung ist auf eine solche Aufklärung ausdrücklich verzichtet worden.

Hinweis:

Patientenverfügungen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung in § 1901a BGB verfasst wurden, bleiben grundsätzlich auch nach der neuen Rechtslage wirksam. Jedoch sind sie nur dann wirksam im Sinne des § 1901a BGB, wenn sie schriftlich verfasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sind.

Muster einer Patientenverfügung

Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Mittel.

Insbesondere fordere ich die notwendigen Medikamente, um mich von Schmerz un	ıd
großer Belastung zu befreien, auch wenn dadurch mein Tod früher herbeigeführt	
werden könnte.	
Nach Mäglichkeit mächte ich in einer mir vertrauten I Imgehung (mit christlichem /	

Nach Möglichkeit möchte ich in einer mir vertrauten Umgebung (mit christlichem / seelsorgerischem Beistand von ______) sterben.

Ich erkläre Folgendes - auch für den Fall, dass ich durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände zu einer eigenen Willensäußerung nicht mehr in der Lage bin - als meinen ausdrücklichen Wunsch und Willen:

Ich lehne aktive Sterbehilfe für mich ab. Ich wünsche mir ein menschenwürdiges Sterben und bitte deshalb:

> im Endstadium einer unheilbaren Krankheit,

- im Zustand dauernder Bewusstlosigkeit durch schwere Schädigung meiner Gehirnfunktion
- sowie bei schwerer Beeinträchtigung vitaler Funktionen des Zentralnervensystems, der Atmung, der Herzaktion und des Kreislaufes, wenn ein fortschreitender allgemeiner Verfall nicht mehr aufzuhalten ist, von dem Einsatz lebensverlängernder Maßnahmen abzusehen.

Insbesondere wünsche ich nicht:

(tragen Sie hier eventuell Ihre ganz persönlichen Vorstellungen ein)

Ich verweigere für diese Fälle auch alle diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffe.

Herr/Frau (Name, Vorname, Anschrift)

ist bevollmächtigt, in meinem Sinne unter Berücksichtigung vorstehender Verfügung Entscheidungen zu treffen und notwendige Maßnahmen mit den Ärzten zu besprechen. Die mich behandelnden Ärzte entbinde ich ihm/ihr gegenüber von der Schweigepflicht. Sollte die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (Betreuers) notwendig sein, so bitte ich Herrn/Frau (Name, Vorname, Anschrift)______ mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Diese Erklärung gebe ich nach sorgfältiger Überlegung und zu einer Zeit ab, da ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin.

(Name, Ort, Datum, Unterschrift

V. Anhang

1. Weiteres Muster einer Vorsorgevollmacht:

Wir, die Eheleute ..., geb. am ... in ..., und ..., geborene ..., geb. am ... in ..., beide wohnhaft ... erteilen uns hiermit wechselseitig

Vorsorgevollmacht

in dem wie folgt näher bezeichneten Umfange.

Soweit gesetzlich möglich, soll diese Vollmacht zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten, auch in Gesundheitsangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung, sowie in allen Vermögens-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung ermächtigen.

Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich auch

- Vermögenserwerb und -veräußerungen sowie Belastungen jeder Art für den Vollmachtgeber vorzunehmen und Verbindlichkeiten beliebiger Art und Höhe für mich - auch in vollstreckbarer Form - einzugehen.
- Vermögenswerte beliebiger Art, namentlich Geld, Sachen, Wertpapiere und Schriftstücke in Empfang zu nehmen;

- über vorhandene Konten bei Banken beliebig zu verfügen²;
- Verträge sonstiger Art unter beliebigen Bestimmungen abzuschließen, Vergleiche einzugehen, Verzichte zu erklären und Nachlässe zu bewilligen;

14

- den anderen als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, zu vertreten und auch Ausschlagungserklärungen abzugeben;
- Versorgungsangelegenheiten (Pension, Rente usw.) zu regeln;
- Prozesse als Kläger oder Beklagter zu führen und hierbei die Rechte eines Prozessbevollmächtigten im vollen Umfange des § 81 ZPO auszuüben, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als Gläubiger oder Schuldner, Kläger oder Beklagten oder in jeder sonst wie in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung zu vertreten;
- zu allen Verfahrenshandlungen, auch i.S.v. § 13 SGB X;
- den Haushalt aufzulösen und über das Inventar zu verfügen;
- Vereinbarungen mit Kliniken, Alters- und Pflegeheimen abzuschließen und zum Zwecke hierfür Sicherungshypotheken auch für den Sozialhilfeträger zu bestellen;
- über Art und Umfang der Beerdigung zu entscheiden und Sterbegelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren;
- den Nachlass bis zur amtlichen Feststellung der Erben in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

Im Bereich der Gesundheitssorge und des Selbstbestimmungsrechts umfasst diese Vollmacht die generelle Vertretung, insbesondere aber auch die Vertretung bei folgenden Maßnahmen und Entscheidungen:

- Bei Fragen der Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei der Entscheidung über meine Unterbringung in ein Pflegeheim oder Hospiz, in eine geschlossenen Anstalt, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung;
- Bei einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 1 BGB, also einer Unterbringung die zu meinem Wohl erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte, oder erhebliche Gefahr besteht, dass ich mir gesundheitlichen Schaden zufüge, oder eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder eines ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne meine Unterbringung nicht durchgeführt werden kann, und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung, die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

² Im Bereich der Kontovollmachten akzeptieren viele Banken nur Vollmachten, die unter Verwendung der bankeigenen Vollmachtsformulare erstellt werden bzw. Generalvollmachten, die seitens der Bank beglaubigt sind. Dies sollte vorab vom Vollmachtgeber in Erfahrung gebracht werden. (siehe auch *Bankkonto im Erbfall*)

- Bei einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB, ich mich also in einer Anstalt, einem Heim oder sonstigen Einrichtung aufhalte, ohne dort untergebracht zu sein, und mir die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden soll.
- Der Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung meines Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs.

Dies gilt auch bei der Entscheidung über Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 BGB, also die Einwilligung in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlicher Eingriff zu erteilen ist, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme versterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

- Der Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen haben oder haben können.
- Die Entscheidung über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden
- Der Entscheidung darüber, ob bei einem voraussichtlich länger andauernden Zustand der Bewusstlosigkeit (Wachkoma) eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr eingeleitet oder abgebrochen wird.
- Der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn mein Grundleiden mit infauster Prognose irreversiblen Verlauf genommen hat und ich mich in einem Zustand befinde, in dem ein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist. Zu den lebenserhaltenden Maßnahmen gehören insbesondere künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse.
- Der Entscheidung darüber, ob nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen.

Wir bevollmächtigen uns ausdrücklich in Krankenunterlagen einzusehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus verlangen; unsere behandelnden Ärzte werden von der Schweigepflicht entbunden.

Weiterhin bevollmächtigen wir uns die Kontrolle darüber ausüben, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal trotz Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit uns eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung zukommen lässt, die zugleich auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst. Die Kontrolle bezieht sich auch auf eine Sterbebegleitung und die Leithilfe, die Ärzte und Pflegepersonal zu verpflichten, Schmerz, Atemnot, unstillbaren Brechreiz, Erstickungsangst oder vergleichbar schweren Angstzuständen entgegenzuwirken. Selbst wenn mit diesen palliativen Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere sind wir gegenseitig auch an die in unserer jeweiligen Patientenverfügung festgelegten Wünsche gebunden. Diese ist gegenüber Dritten zu befolgen und durchsetzen.

Auch in eigenem Namen bereits erteilte Einwilligungen dürfen zurückgenommen, Einwilligungen verweigert, Krankenunterlagen eingesehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligt werden.

Sollte das Vormundschaftsgericht eine Betreuung oder eine Kontrollbetreuung für erforderlich halten, möchten wir, dass hierzu bestimmt wird:

Herrn Rechtsanwalt, Straße Haus-Nr., PLZ Ort

Dieser soll eine Aufwandsvergütung für seine Tätigkeit aus unserem Vermögen in Höhe von ... erhalten

Im Falle der Bestellung des oben vorgeschlagenen Betreuers oder Kontrollbetreuers seitens des Vormundschaftsgerichts gelten alle Anweisungen in dieser Vollmacht gleichzeitig auch für diesen.

Für den Fall, dass wir die Bevollmächtigung gegenseitig nicht mehr wahrnehmen können bestimmen wir gleichfalls ausdrücklich Herrn Rechtsanwalt, Straße Haus-Nr., PLZ Ort zum Ersatzbevollmächtigten.

Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch uns wirksam und gilt nach außen uneingeschränkt.

Im Innenverhältnis weisen wir uns jedoch an, die Vollmacht nur nach vorherigen Weisung des anderen zu gebrauchen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der Bevollmächtigte bei einer Vornahme einer jeden Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz der Vollmachtsurkunde ist.

Derjenige von uns, der als Bevollmächtigter des anderen handelt kann diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere übertragen und eine solche Übertragung widerrufen.

Von den Beschränkungen einer Rechnungslegungspflicht und der Beschränkung des § 181 BGB befreien wir uns, nicht aber den Ersatzbevollmächtigen.

Der Bevollmächtigte erhält neben seinem Auslagenersatz das folgende monatliche Entgelt:

Die Vollmacht erlischt nicht, falls der Vertretene geschäftsunfähig werden sollte; sie erlischt auch nicht durch den Tod des Erstversterbenden.

Die Vollmacht ist für jeden von uns frei widerruflich.

Über den weitreichenden Umfang dieser Vollmacht gerade auch im Hinblick auf den Bereich der Unterbringung auch mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, der Einwilligung in Operationen und sonstige Behandlungen auch mit der Gefahr für Leben oder Gesundheit und im Hinblick auf einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen sind wir uns bewusst. Herr Rechtsanwalt, Straße Haus-Nr., PLZ Orthat uns

Ort in medizinischer Hinsicht.	ktor, Straise Haus-Nr, PLZ
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Ehemann	Unterschrift Ehefrau

2. Begriffsdefinitionen

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung (früher Patiententestament genannt) verfügt der Patient im Voraus für den Fall seiner Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit, ob und ggf. wie er vom Arzt behandelt werden möchte.

Kann der Patient krankheitsbedingt seinen Willen bezüglich der ärztlichen Behandlung nicht mehr bekunden, muss sich der Arzt am "mutmaßlichen Willen" des Patienten orientieren.

Dieser kann sich in erster Linie aus einer schriftlichen Patientenverfügung ergeben. Diese Patientenverfügung sollte individuell erstellt werden und erkennen lassen, dass ihr eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und der medizinischen Realität zugrunde liegt.

Vollmacht

Durch Vollmacht kann einer Person des Vertrauens für bestimmte Bereiche (Spezialvollmacht) oder generell (Generalvollmacht) Vertretungsmacht erteilt werden. Die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Vormundschaftsgericht ist dann im Fall krankheitsbedingter Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit nicht erforderlich (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Vorsorgevollmacht

Vollmachten die vorsorglich für eine zukünftig mögliche Behinderung (z.B. durch Altersdemenz oder Gebrechlichkeit) oder Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit erteilt werden.

Diese Vollmacht wird i.d.R. für die *rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Vollmachtgebers* erteilt.

Gesundheitsvollmacht

In einer solchen Vollmacht wird eine Vertrauensperson ermächtigt, im Fall der Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit des Patienten an seiner Stelle unter Beachtung der Patientenverfügung zu entscheiden. Soll der Bevollmächtigte auch über gefährliche ärztliche Maßnahmen (schwere Operationen, risikoreiche Untersuchungen, Medikamente mit schweren Nebenwirkungen) oder über Beginn bzw. Beendigung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen entscheiden können, muss dies in der Vollmachturkunde ausdrücklich erwähnt sein.

Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkei

Liegt vor, wenn der Patient

- eine ärztliche Aufklärung und Beratung nicht verstehen,
- Art, Bedeutung und Tragweite der vom Arzt vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfassen
- und seinen Willen infolgedessen nicht entsprechend bestimmen kann

3. Vorsorgeregister

- Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregister-Verordnung - VRegV) -

Ab 1.3.2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen.

Mit dem neuen Vorsorgeregister können Gerichte Vorsorgevollmachten schnell, einfach und sicher finden. Das verhindert überflüssige Betreuungen .

Durch eine Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger einen anderen Menschen bevollmächtigen, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn sie durch Unfall, Krankheit oder Alter zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten. Wurde für einen solchen Fall niemand bevollmächtigt, muss das Vormundschaftsgericht für den betroffenen Menschen einen Betreuer bestellen. Die Gerichte haben häufig Schwierigkeiten festzustellen, ob ein Betreuungsbedürftiger eine Vorsorgevollmacht verfasst hat. Jetzt können sie das Zentrale Vorsorgeregister jederzeit online abfragen und so klären, ob Informationen über eine Vorsorgevollmacht eingetragen sind.

Die Notare haben auf freiwilliger Basis bereits mit dem Aufbau eines Datenbestandes begonnen. Seit dem Frühjahr 2003 konnten von Notaren beurkundete und beglaubigte Vorsorgevollmachten gemeldet werden. Den Vormundschaftsgerichten steht daher bereits ein umfassender Datenbestand von ca. 230.000 Vorsorgevollmachten zur Verfügung.

Bürgerinnen und Bürger können ab heute ihre Vorsorgevollmacht über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Auch der Notar oder Rechtsanwalt, der bei der Errichtung rechtlich beraten hat, kann weiterhelfen. Die Vorsorgeregister-Verordnung regelt die Einzelheiten des Registerverfahrens von der Antragstellung durch den Vollmachtgeber bis zum Abruf durch die Vormundschaftsgerichte. Das Zentrale Vorsorgeregister erhebt für die Eintragung aufwandsbezogene Gebühren, die abhängig vom gewählten Verfahren sind. So ist etwa die Online-Meldung günstiger, als der auf Papier übermittelte Eintragungsantrag. In üblichen Fällen entstehen einmalige Gebühren im Bereich zwischen 10 und 20 €.

Mit den neuen technischen Möglichkeiten wird die Vorsorgevollmacht als Mittel der Selbstbestimmung gestärkt. Denn nur eine Vollmacht, die im Betreuungsfall auch gefunden wird, ist eine wirkungsvolle Vollmacht.

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister gibt es unter <u>www.vorsorgeregister.de</u> oder bei der Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 01805 35 50 50 (0,12 € / Min.).

Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht und zur Vorsorgevollmacht sind auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html erhältlich.